

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung¹

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG)², gestützt auf § 40 Bst. h der Kantonsverfassung³, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Netzgebiete

§ 1 Grundsatz

Das Kantonsgebiet ist flächendeckend mit Netzgebieten für die Elektrizitätsversorgung abzudecken.

§ 2 Bezeichnung

Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete auf allen Netzebenen. Sind auf einer höheren Netzebene keine Endverbraucher und keine Elektrizitätserzeuger vorhanden, kann für diese Netzebene auf die Bezeichnung des Netzgebietes verzichtet werden

§ 3 Zuteilung

¹ Der Regierungsrat teilt den Netzbetreibern die Netzgebiete mittels Verfügung zu. Er hört die Netzbetreiber, die Netzeigentümer und die betroffenen Gemeinden vorher an.

² Das Netzgebiet wird demjenigen Netzbetreiber zugeteilt, der die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebes am besten gewährleisten kann.

³ Netzbetreiber und Netzeigentümer sind verpflichtet, dem Regierungsrat Änderungen mit Bezug auf Betrieb und Eigentum umgehend zu melden. Die Zuteilungsverfügung ist den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4 Leistungsauftrag

Der Regierungsrat kann die Zuteilungsverfügung mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbinden.

II. Anschlusspflichten

§ 5 Innerhalb des Netzgebietes

¹ Der Netzbetreiber ist verpflichtet, in seinem Netzgebiet an das Elektrizitätsverteilnetz anzuschliessen:

- a) alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone,
- b) alle ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone,
- c) alle zonenkonformen und standortgebundenen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone,
- d) alle Anlagen ausserhalb der Bauzone, die aus Sicherheitsgründen einen Elektrizitätsanschluss benötigen, wie z.B. Tunnelbauten oder Strassen, die beleuchtet werden müssen, und
- e) alle Elektrizitätserzeuger.

² Das zuständige Departement kann auf Gesuch einen Netzbetreiber dazu verpflichten, einen Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, der nicht nach Absatz 1 angeschlossen werden muss, an das Stromnetz anzuschliessen, wenn eine Selbstversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

³ Die Kosten für den Anschluss an das bestehende Stromverteilnetz sind grundsätzlich vom angeschlossenen Endverbraucher bzw. Elektrizitätserzeuger zu tragen.

§ 6 Ausserhalb des Netzgebietes

¹ Das zuständige Departement kann auf Gesuch und wenn besondere Verhältnisse vorliegen, einen Netzbetreiber dazu verpflichten, einen Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger aus einem anderen Netzgebiet an sein Netz anzuschliessen.

² Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers des anderen Netzgebietes fällt in diesem Umfang dahin.

³ Für die Kosten ist § 5 Abs. 3 anwendbar.

III. Angleichung der Netznutzungstarife

§ 7 Zuständigkeit

Der Regierungsrat trifft die Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Sinne von Art. 14 Abs. 4 StromVG⁴.

IV. Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Melde- und Anschlusspflichten sowie Nichterfüllen des Leistungsauftrages werden mit Busse bis zu Fr. 100 000.-- bestraft.

² Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen sowie Versuch, Anstiftung und Helferschaft.

³ Werden Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst. Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz⁶.

§ 10 Schlussbestimmung

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung⁷ unterstellt.

³ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

I:\HBA\Energie_StromVG\Vernehmlassungsvorlage\VStromVG.Vorlage.doc
(7045/mas/16.04.2009)

¹ SRSZ

² SR 734.7.

³ SRSZ 100.000.

⁴ SR 734.7.

⁵ SRSZ 234.110.

⁶ SRSZ 233.110.

⁷ SRSZ 100.000.